

## Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeit des Arbeitskreises Lesben und Schwule in der SPD (Schwusos)

Beschlossen durch den Parteivorstand am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_  
gemäß § 10 des Organisationsstatuts

### Präambel

Der Arbeitskreis Lesben und Schwule in der SPD (Schwusos) ist ein unselbständiger Teil der SPD.

Er ist Bindeglied zu den gesellschaftlichen Gruppen, Vereinen und Organisationsstrukturen, die sich in den politischen Bereichen für die Gleichstellung von Lesben und Schwulen, Bisexuellen und Transgender engagieren.

Der Arbeitskreis bietet die Möglichkeit, die unterschiedlichsten Schichten und Gruppen der Gesellschaft anzusprechen. Er verfügt über Kompetenz und Kontakte in die Bereiche der so genannten Community. Das muss konstruktiv für die Arbeit der SPD genutzt werden

### 1. Grundsätze

Der Arbeitskreis Lesben und Schwule in der SPD (Schwusos) ist ein Arbeitskreis im Sinne des Organisationsstatuts der SPD. Seine organisatorische Grundlage bilden die „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften“ und die Satzung der SPD auf Bundesebene.

Grundlagen für die Tätigkeit des Arbeitskreises sind die Ziele und Grundsätze der Partei. Weiteres Ziel ist es, die Verankerung der Lesben und Schwulen, Bisexuellen und Transgender in der SPD und in den Gremien der Partei auszubauen. Dem Arbeitskreis Lesben und Schwule in der SPD gehören lesbische, schwule und die sich für die Gleichstellung von Lesben und Schwulen, Bisexuellen und Transgender einsetzenden Mitglieder der SPD an.

Die Teilnahme von Frauen und Männern, die Nichtmitglieder der Partei sind, ist zulässig und wünschenswert. Die Untergliederungen können die Mitgliederfrage eigenständig regeln. Auf Bundesebene stehen Nichtmitglieder der SPD Anwesenheitsrecht und Rederecht im Sinne der Geschäftsordnung zu.

### 2. Aufgaben, Ziele und Angehörige des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis Schwusos nimmt auf Beschluss des Parteivorstands besondere Aufgaben in der Partei und Öffentlichkeit wahr. Er berät die Vorstände und bietet Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Mitwirkung und der politischen Ansprache. Der Arbeitskreis nimmt durch seine Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung. Grundlagen für die Tätigkeit des Arbeitskreises sind die Ziele und Grundsätze der Partei. Der Arbeitskreis kooperiert mit Verbänden, Organisationen und Initiativen.

Der Arbeitskreis Lesben und Schwule in der SPD setzt sich für die Gleichstellung von Lesben, Schwulen und Transgender in der Gesellschaft ein. Innerhalb der SPD arbeitet er für die Akzeptanz zwischen hetero-, homo-, bi- und transsexuellen Menschen. Er strebt eine Gesellschaft an, in der Frauen und Männer gleich, frei und solidarisch miteinander leben können und in der die rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung verwirklicht ist.

Der Arbeitskreis wirkt auf SPD- Partei und -Fraktionen auf allen Ebenen ein, damit den Interessen, Forderungen und der Gleichstellung von Lesben und Schwulen, Bisexuellen und Transgender politisch und personell Rechnung getragen wird.

Im Dialog mit gesellschaftlichen Verbänden und der deutschen, europäischen und internationalen Gleichstellungsbewegung werden gemeinsame Forderungen umgesetzt.

Um die politische Gestaltung in der SPD zu erreichen, arbeitet der Arbeitskreis in den Gremien der SPD auf Bundesebene mit und wird die Politik an den Zielen des Arbeitskreises kritisch messen.

Er arbeitet bei parlamentarischen Initiativen mit den Mandatsträger/innen der SPD zusammen und wird die Darstellung seiner Ziele durch aktive Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Er stellt die Gleichstellungspolitik der SPD als wichtigen Teil der politischen Arbeit der Partei dar und wird die Gesellschaft für die Ziele des Arbeitskreises mobilisieren.

Der Arbeitskreis wird die jeweils entsprechenden Gliederungen bzw. Untergliederungen der SPD und regelmäßig informieren und die Arbeit koordinieren. Er setzt sich für die Gründung von entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landes-, Bezirks- bzw. Kreisverbands-, Unterbezirks- und Ortsvereinsebene ein.

Im Rahmen der Statuten und der Datenschutzrichtlinie sollen die Gliederungen den Vorständen der Arbeitskreise Schwusos die Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

### 3. Stellung und Aufbau

Die Arbeitskreise sind unselbständige Teile der Partei. Sie sind keine Gliederungen im Sinne des Organisationsstatuts. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über Bildung und Widerruf eines Arbeitskreises, sowie die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit des Arbeitskreises liegt allein beim Parteivorstand.

Die Gliederungen der Partei sind an diese vom Parteivorstand beschlossene Richtlinie gebunden. Eigene Richtlinien der Gliederungen dürfen dieser Richtlinie nicht widersprechen.

Die Bildung der Arbeitskreise in den Organisationsgliederungen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist widerrufbar. Der Arbeitskreis muss zumindest auf Bundesebene bestehen. Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die Bildung eines Arbeitskreises ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.

Der Organisationsaufbau des Arbeitskreises entspricht grundsätzlich dem der Partei. In den Ländern mit mehreren Bezirken können die Bezirksarbeitskreise Landesausschüsse oder Landesarbeitskreise bilden, falls die zuständigen Vorstände der Partei dem zustimmen. Das gleiche gilt, wenn auf Parteiebene regionale Zusammenschlüsse im Sinne des Organisationsstatuts bestehen. Auf örtlicher Ebene finden Vollversammlungen statt. Auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene bestehen Delegiertenkonferenzen. Abweichungen können durch Richtlinienbeschluss der jeweiligen Gliederung geregelt werden. Mit Einverständnis der betroffenen Unterbezirks- bzw. Ortsvereinsvorstände der Partei können unterbezirks- bzw. ortsvereinsübergreifende Arbeitskreise gebildet werden.

Die jeweils zuständigen Vorstände der Partei sind dafür verantwortlich, dass sich die Tätigkeit der Arbeitskreise in ihrem Organisationsbereich im Rahmen der Statuten, Grundsätze und Richtlinien hält. Bei gliederungsübergreifenden Arbeitskreise entscheiden die betroffenen Gliederungsvorstände auch darüber, in wessen Verantwortungsbereich der Arbeitskreis fällt. Sollte keine Einigung erfolgen, ist der übergeordnete Gliederungsvorstand zuständig.

Jeder Vorstand der Partei hat hinsichtlich des Arbeitskreises in seinem Bereich das Recht, eine außerordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des Arbeitskreises einzuberufen und in dieser Versammlung Anträge zu stellen und zu begründen. Dazu gehört auch das Recht, die Abberufung von Funktionären des Arbeitskreises nach § 9 der Wahlordnung zu beantragen. Die Entscheidung darüber liegt bei der Versammlung des Arbeitskreises. Die Parteiorganisation ist gehalten, die Tätigkeit des Arbeitskreises nach besten Kräften zu fördern. Diese Förderung

umfasst auch die finanzielle und organisatorische Ausstattung des Arbeitskreises in den Betriebshaushalten. Dabei ist immer der Finanzrahmen der SPD zu berücksichtigen.

Die Arbeitskreise sollen Antrags-, Vorschlags- und Rederecht für den Parteitag der jeweiligen Ebene haben. In den jeweiligen Gliederung soll der Vorsitzende oder ein Vertreter des Vorstandes des Arbeitskreises als beratendes oder gewähltes Mitglied in den jeweiligen Vorständen vertreten sein. Soweit die Satzungen der Gliederungen dies vorsehen, entsenden sie stimmberechtigte Delegierte zu deren jeweiligen Parteitagen.

#### 4. Organe

Die Organe des Arbeitskreises sind:

- a) die Bundeskoordinierungstreffen
- b) der Bundesausschuss
- c) der Bundesvorstand

##### a) Bundeskoordinierungstreffen

aa)

Das Bundeskoordinierungstreffen ist das oberste Beschlussgremium des Arbeitskreises. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Bundesvorstandes in zweijährigem Turnus
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die gestellten Anträge
- die Bestimmung des Arbeitsprogramms des Arbeitskreises

ab)

Das Bundeskoordinierungstreffen besteht aus 100 Delegierten, die in den Landes- bzw. Bezirksverbänden gewählt werden. Die Berechnung des Delegiertenschlüssels erfolgt auf der Basis der Mitgliederzahlen der SPD. Gastmitglieder bleiben für die Berechnung des Delegiertenschlüssels unberücksichtigt. Jeder Landes- bzw. Bezirksverband erhält ein Grundmandat. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind stimmberechtigt. Die Mitglieder des Bundesausschusses nehmen am Bundeskoordinierungstreffen mit beratender Stimme teil. Über weitere beratende Mitglieder kann das Bundeskoordinierungstreffen beschließen.

ac)

Das Bundeskoordinierungstreffen findet ein- bis zweitägig alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung und der auf die Bezirke entfallenden Delegierten spätestens 2 Monate vorher einberufen. Antragsberechtigt zum Bundeskoordinierungstreffen sind die Landes- bzw. Bezirksverbände, die Unterbezirke sowie der Bundesvorstand. Antragsschluss ist sechs Wochen vor Beginn der Konferenz, die Unterlagen werden den Delegierten zwei Wochen vor der Konferenz mit einer Stellungnahme der Antragskommission zugesandt. Die Antragskommissionen sollen angemessen besetzt sein.

ad)

Das Bundeskoordinierungstreffen prüft die Legitimation der Teilnehmer, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Das Treffen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Bundeskoordinierungstreffen als beschlussfähig.

ae)

Auf Verlangen des Bundesausschusses mit Zweidrittelmehrheit oder auf Antrag von mindestens 9 Bezirken ist ein außerordentliches Bundeskoordinierungstreffen einzuberufen. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist einen Monat.

af)

Über die Verhandlungen des Bundeskoordinierungstreffens wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Delegierten sowie den Mitgliedern des Bundesausschusses innerhalb von acht Wochen nach Ende des Bundeskoordinierungstreffens zuzusenden ist. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder der Leitung des Bundeskoordinierungstreffens zu beurkunden.

## b) Bundesausschuss

ba)

Der Bundesausschuss ist über grundlegende politische und organisatorische Entscheidungen des Bundesvorstandes zu hören. Der Bundesausschuss hat die Aufgabe, Grundsatzbeschlüsse des Bundeskoordinierungstreffens für die politische Arbeit zu konkretisieren

bb)

Der Bundesausschuss wird alle 2 Jahre – abwechselnd zum Bundeskoordinierungstreffen – einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Bundesausschusssitzung hat zu erfolgen, wenn wenigstens 5 Bezirke dies beantragen oder der Bundesvorstand dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Die Sitzungen des Bundesausschusses werden von einem Mitglied des Bundesvorstandes geleitet.

bc)

Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus

- je zwei Vertreter/innen pro Landes- bzw. Bezirksverband
- den Mitgliedern des Bundesvorstandes

Die Delegierten werden in den Landes- bzw. Bezirksverbänden für zwei Jahre gewählt. Das Bundeskoordinierungstreffen kann über weitere beratende Mitglieder beschließen.

bd)

Antragsberechtigt sind die Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitskreise auf allen Ebenen und der Bundesvorstand.

## c) Bundesvorstand

ca)

Der Bundesvorstand besteht aus:

- der/ dem Bundesvorsitzenden
- 12 Stellvertreterinnen oder Stellvertretern

cb)

Der Bundesvorstand hat die Möglichkeit einen geschäftsführenden Bundesvorstand, bestehend aus der/ dem Bundesvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Bundesvorstandes, zu bilden. Alles Weitere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

cc)

Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse des Bundeskoordinierungstreffens und des Bundesausschusses aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt sie in der Öffentlichkeit.

## 5. Finanzen

Der Arbeitskreis erhebt keine Beiträge. Soweit er materielle und finanzielle Zuwendungen erhält, müssen diese Mittel im Einverständnis mit den zuständigen Vorständen der Partei verwendet werden.

## 6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Arbeitskreises erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Vorständen der Partei. Das Einvernehmen gilt grundsätzlich als hergestellt. Es kann widerrufen werden. Es bleibt den jeweiligen Gliederungsebenen überlassen, die Verfahrensabläufe der Einvernehmensregelung näher auszugestalten.

## 7. Wahlen und Beschlüsse

Es gilt die Wahlordnung der SPD. Vorsitzende werden in Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung, Stellvertretende Vorsitzende, Beisitzer/innen und Delegierte werden in Listenwahl nach § 8 Wahlordnung gewählt. Bei Listenwahlen genügt die relative Mehrheit. Die Arbeitskreise haben ihre Wahlen den zuständigen Vorständen der Partei innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ordnen Neuwahlen an, wenn Wahlfehler vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können.

Arbeitskreise können sich auf den Ablauf der Anfechtungsfrist nur berufen, wenn sie innerhalb der Anfechtungsfrist dem Vorstand die Wahlen angezeigt haben und der Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Prüfung hatte. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

## 8. Mitgliedschaftsrechte

Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in den Arbeitskreisen ausdrücklich erwünscht. Gastmitglieder besitzen Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Organisationsstatut, diesen Richtlinien oder den Richtlinien der Arbeitskreise in den Gliederungen steht das aktive und passive Wahlrecht nur Parteimitgliedern zu. Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitskreises in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, auch von Nichtmitgliedern, in Arbeitskreisen unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.

## Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitskreise der Schwusos, Lesben und Schwule in der SPD. Die Untergliederungen können sich eigene Richtlinien geben, sofern sie nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut sowie den Richtlinien des Arbeitskreises Lesben und Schwule in der SPD stehen.

Sie löst die bisherigen Richtlinien des Arbeitskreises ab und tritt nach Beschlussfassung des Bundeskoordinierungstreffens am 10. und 11. April 2010 vorbehaltlich der Zustimmung des Parteivorstandes in Kraft.

Änderungen der Richtlinien werden dem Parteivorstand mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten des Bundeskoordinierungstreffens vorgeschlagen.

Der Bestand der Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitskreisen auf allen Parteiebenen und darin laufende Amtsperioden wird von der Richtlinienänderung nicht berührt. Delegiertenschlüssel werden vom Parteivorstand jeweils für zwei Jahre gemeinsam mit dem Delegiertenschlüssel für den ordentlichen Bundesparteitag vorgenommen.